

# **Satzung**

über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) in der Stadt Mindelheim  
**(Werbeanlagensatzung)**  
vom 11. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Art. 91 Abs. 2 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) -FNBayRS 2132-1-I- i.V.m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - FNBayRS 2020-1-1-I- erlässt die Stadt Mindelheim folgende Satzung:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und abweichende bzw. ergänzende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Für öffentliche Anschläge gilt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Mindelheim (Plakatierverordnung).

## **§ 2 Geltungsbereich**

### **1. Besonders schutzwürdiges Altstadtgebiet:**

Hierzu zählt der gesamte Bereich der Altstadt, der umgrenzt wird von der Teckstraße, der Krumbacher Straße, der Bahnhofstraße im Bereich der Hausnummern 55 und 57, der Frundsbergstraße, der Georgenstraße und der Hermelestraße und in der, dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnet ist (rot schraffiert).

### **2. Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete südöstlich der Bahnlinie Buchloe-Memmingen und östlich der Bahnlinie Mindelheim-Günzburg**

Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete südöstlich der Bahnlinie Buchloe-Memmingen sowie östlich der Bahnlinie Mindelheim-Günzburg sind alle Baugebiete, die durch Bebauungsplan als „Mischgebiet“, „Gewerbegebiet“ oder „Industriegebiet“ festgesetzt sind sowie alle Gebiete, die nach der tatsächlich überwiegenden Eigenart ihrer baulichen Nutzung den Charakter i. S. d. §§ 6, 8 und 9 der Baunutzungsverordnung aufweisen und in der, dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Karte gekennzeichnet sind (blau schraffiert).

### **3. Übrige Gebiete**

Sind alle Gebiete, die nicht unter die Gebiete nach Nummern 1 und 2 fallen.

### § 3 Beschränkungen

- (1) Im Altstadtgebiet (§ 2 Nr. 1) sind unzulässig:

#### Werbeanlagen

- a) oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
- b) an Erkern, Balkonen, Markisen oder architektonischen Gliederungen
- c) an Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen
- d) auf Dächern
- e) an Einfriedungen
- f) an Bäumen oder Masten
- g) mit einer Größe von mehr als 2,0 m<sup>2</sup>
- h) mit Blink-, Wechsel-, Lauf-, Flimmer- oder Reflexeffekten
- i) mit greller oder blendender Lichtwirkung
- j) die sich nicht auf Firmennamen und Branchenhinweise beschränken
- k) mit Senkrechtschriften
- l) die in den Luftraum hineinragen, ausgenommen kunsthandwerklich gestaltete
- m) als Leuchtschriften in Form von freiliegenden Röhren
- n) als beleuchtete Einzelbuchstaben, die seitlich ausgeleuchtet werden
- o) als Leucht- oder Buchstabenkästen
- p) als Schaukästen oder Automaten mit einer Größe von mehr als 1,0 m<sup>2</sup>
- q) außerhalb der Stätte der Leistungen
- r) die verunstaltend wirken

- (2) In Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten südöstlich der Bahnlinie Buchloe-Memmingen und östlich der Bahnlinie Mindelheim-Günzburg (§ 2 Nr. 2) sind unzulässig:

#### Werbeanlagen

- a) im Dachbereich
- b) größer als insgesamt 20 m<sup>2</sup> je Gebäudeseite
- c) freistehend höher als 6,50 m über natürlichem Gelände bei einer max. Breite bis 2,50 m
- d) freistehend höher als 3,00 m über natürlichem Gelände bei einer max. Breite bis 3,80 m
- e) mit greller oder blendender Lichtwirkung
- g) die verunstaltend wirken

- (3) In den übrigen Gebieten (§ 2 Nr. 3) sind unzulässig:

#### Werbeanlagen

- a) oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
- b) an Erkern oder Balkonen
- c) an Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen
- d) auf Dächern
- e) an Einfriedungen
- f) an Bäumen oder Masten
- g) mit einer Größe von mehr als 2,0 m<sup>2</sup>
- h) mit Blink-, Wechsel-, Lauf-, Flimmer- oder Reflexeffekten
- i) mit greller oder blendender Lichtwirkung
- j) als Schaukästen oder Automaten in Gärten oder an Einfriedungen
- k) außerhalb der Stätte der Leistungen
- l) die verunstaltend wirken

#### **§ 4 Genehmigungspflicht**

In dem besonders schutzwürdigen Altstadtgebiet nach § 2 Nr. 1 ist über die Vorschrift des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11, Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BayBO hinaus genehmigungspflichtig

- a) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen ab einer Größe von 0,25 m<sup>2</sup>,
- b) die Aufstellung oder Anbringung von Automaten, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen,
- c) Schaufensterbeschriftungen einschließlich Abdeckungen oder Bemalungen, sofern sie ¼ der Schaufensterfläche überdecken,
- d) jede Änderung einer genehmigungspflichtigen Werbeanlage.

#### **§ 5 Befreiung**

Von den Beschränkungen des § 3 Abs. 1 mit 3 können Befreiungen nach Art. 70 BayBO unter Würdigung der nachbarlichen Interessen und der Vereinbarkeit mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erteilt werden.

#### **§ 6 Antragsunterlagen**

Dem Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage sind die in §§ 1 ff der Bauvorlagenverordnung aufgeführten Bauvorlagen beizufügen. Auf Verlangen der Stadt Mindelheim sind weitere Unterlagen einzureichen, wenn dies zur Beurteilung erforderlich erscheint.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Beschränkungen des § 3 Abs. 1 mit 3 zuwiderhandelt,
2. genehmigungspflichtige Werbeanlagen ohne die erforderliche Genehmigung nach § 4 errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Werbeanlagensatzungen vom 28.03.1990 und 16.03.1998 außer Kraft.

Mindelheim, den **12. Dez. 2006**  
Stadt Mindelheim



  
Dr. Stephan Winter  
Erster Bürgermeister